



## Scheinselbständigkeit: Neue Regelungen

*Scheinselbständigkeit abgeschafft – und Selbständigkeit wird neuerdings sogar vermutet: Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Scheinselbständigkeit sind weitestgehend gestrichen worden. Dennoch bleibt das Thema Scheinselbständigkeit ein Dauerbrenner. Denn nicht alle Problemfälle sind vom Tisch.*

### Vom Schein zum Sein

Die so genannte Vermutungsregelung wurde im Rahmen der „Hartz-Gesetzgebung“ abgeschafft. Damit ist der Umstand, wie viel Umsatz bei einem Auftraggeber gemacht wird, ob Mitarbeiter beschäftigt werden oder ein unternehmerisches Handeln vorliegt, kein gesetzliches Kriterium mehr für die Frage, ob hinsichtlich ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Die genannten Kriterien sind allerdings nicht in irgendeiner Weise „ungesetzlich“ geworden. Da sie nach den Erkenntnissen der Betriebsprüfer ein starkes Indiz für den Beschäftigtenstatus sind, können sie bei der Prüfung weiter herangezogen werden. Allerdings be-

steht kein Automatismus mehr, nach dem allein aus dem Vorliegen dieser Prüfungspunkte eine Vermutung folgt, die wiederum zur Sozialversicherungspflicht führt. Wie früher muss jetzt die Scheinselbständigkeit im Zweifel durch die Prüfer bewiesen werden.

Eine Scheinselbständigkeit liegt also weiterhin vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Mitarbeiter in persönlicher Abhängigkeit für seinen Arbeitgeber tätig war, insbesondere weisungsgebunden gearbeitet hat. Weisungsgebunden arbeitet, wer regelmäßig feste Vorgaben hinsichtlich Art und Weise, Ort und Zeitraum der Tätigkeit zu befolgen und daher hierbei keinerlei eigenen unternehmerischen Ansatz verfolgen kann. Über Details hierzu informiert der DJV-Ratgeber „Scheinselbständig“.

### Selbständigkeit wird vermutet

Alles wird anders: Selbständigkeit wird sogar vermutet – jedenfalls für Personen, die den neuen Existenzgründungszuschuss beim Arbeitsamt beantragen. Kann das Arbeitsamt die Selbständigkeit nicht widerlegen, gilt der Bezieher

nach Bewilligung grundsätzlich als selbständig. Geregelt ist das alles im neuen § 7 Absatz 4 Sozialgesetzbuch IV. Diese Vermutungsregelung pro Selbständigkeit gilt allerdings nicht beim Antrag auf Überbrückungsgeld. Dennoch ist generell das Überbrückungsgeld besser als der Existenzgründungszuschuss, weil es finanziell meist höher ausfällt und es dabei eigentlich noch nie Probleme mit dem Thema Selbständigkeit gegeben hat.

#### **Anfrageverfahren bleibt**

Nicht alle Regelungen wurden gestrichen. Nach wie vor können Freie oder ihre Auftraggeber bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein Verfahren einleiten, durch das verbindlich festgestellt werden kann, dass eine Tätigkeit als selbständig oder Beschäftigung gilt (Clearingstelle). Gleiches gilt für die nachträgliche Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn die Prüfer ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt haben.

#### **Arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit bleibt**

Die Regelungen hinsichtlich der direkten Rentenversicherungspflicht von sogenannten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in der Bundesversicherungsanstalt (BfA) sind unverändert geblieben. Diese Vorschriften gelten freilich nicht für freie Journalisten, weil diese

sicherungspflichtig in der BfA sind. Sie gelten auch nicht für die arbeitnehmerähnlichen Personen an Rundfunkanstalten, weil diese sowieso entweder direkt über die Rundfunkanstalt oder aber die KSK in der BfA rentenversichert sind.

#### **Versicherung bei der Künstlersozialkasse**

Die neuen Regelungen erleichtern die Aufnahme von freien Journalisten in die Künstlersozialkasse, gerade bei Beziehern des Existenzgründungszuschusses. Freilich bedeutet das nicht, dass jetzt „echt“ Scheinselbständige in die KSK aufgenommen werden, nach wie vor wird dort darauf geachtet, ob die Kriterien der Selbständigkeit erfüllt, d.h. ob mit eigenen Arbeitsmitteln gearbeitet wird, eigener Freiraum bei Arbeitsinhalt und –ort besteht, ob unternehmerisch gehandelt wird, d.h. am Markt möglichst mit verschiedenen Auftraggebern gearbeitet und verhandelt wird.

#### **Versicherung an Rundfunksendern**

Die Änderungen führen nicht zu grundsätzlichen Veränderungen an Rundfunksendern. Die dort geltenden Abgrenzungskataloge gelten unverändert. Das bedeutet, dass weiterhin an vielen Anstalten freie Mitarbeiter sozialversichert werden.

### **Scheinselbständigkeit bleibt Thema**

Unabhängig von den Änderungen des Gesetzgebers bleibt das Thema Scheinselbständigkeit ein Dauerbrenner, wenn es um das Thema Festanstellungsklagen geht. Wer eine Kündigung erhält oder grundsätzliche Rechte von Arbeitnehmern erhalten möchte (Tarifvertrag, Urlaub, Zusatzleistungen), kann weiterhin eine Klage auf Festanstellung vor den Arbeitsgerichten erheben. Die alte Vermutungsregelung spielte hier ohnehin nie eine Rolle, weil sie nur hinsichtlich der Sozialversicherung galt.

Die Kriterien sind jetzt im Arbeitsrecht die gleichen wie im Sozialversicherungsrecht – es muss eine Arbeit in persönlicher Abhängigkeit vorgelegen haben (siehe oben unter „Vom Schein zum Sein“). Vor der Erhebung einer Klage sollte allerdings unbedingt Rat beim DJV eingeholt werden, weil sich manche Festanstellungsklagen in der Vergangenheit als Bumerang erwiesen haben.

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)